

**Verordnung**

**Wasserversorgung**

**Ochlenberg**

der

Einwohnergemeinde

Ochlenberg

gültig ab 01.01.2025

**Abkürzungen**

BKP Baukostenplan

BW/LU Belastungswerte (Loading Unit)

uR Umbauter Raum

WV Wasserversorgung(-en)

**Wasserversorgungsverordnung der Einwohnergemeinde Ochlenberg**

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 01. Januar 2025 folgende Verordnung:

Art. 1

Zweck / Pflichten

1 Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab (Einschränkung nach Art. 9 des WV Reglements).

2 Bei voraussehbaren Einschränkungen nach Art. 9 Abs 1 bst. b ist die Wasserversorgung verpflichtet innert angemessener Frist und wenn die betriebliche Notwendigkeit vorhanden ist, eine Ersatzbeschaffung des Trinkwassers zu veranlassen.

Art. 2

Wiederkehrende Grundgebühr

*1 Die wiederkehrende Grundgebühr wird pauschal abgerechnet:*

1. pro  
   Wohnung CHF 200.00

Betrieb mit bis 50 BW LU CHF 50.00

Betrieb mit mehr als 50 bis 100 BW LU CHF 100.00  
Betrieb mit mehr als 100 BW LU CHF 200.00

*Wiederkehrende Verbrauchsgebühr*

2 Die Verbrauchsgebühr beträgt

CHF 1.00 pro m3 bezogenen Wassers

Wiederkehrende Löschgebühr

3 Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem uR berechnet.

1. bis 200m3 uR CHF 30.00  
   mit über 200m3 bis 1’000m3 uR CHF 60.00

mit über 1’000m3 uR CHF 120.00

mit über 4’000m3 uR CHF 240.00

Bezüge über mobilen Wasserzähler

Art. 3

1 Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.00/m3

Gebühr für den

vorübergehenden Wasserbezug

Art. 4

1 Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung.

2 Für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise wird eine Pauschale von CHF 3.50 pro Kubik verrechnet.

3 Für Bezug ohne vorherige Ankündigung wird eine Busse Wasserversorgungsreglement Art. 39 Abs. 4 erhoben.

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Art. 5

1 Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig. Im 1 Quartal des Jahres wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten 6 Monate des Vorjahres stützt.

Inkrafttreten

Art. 6

1 Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die vorliegende Verordnung der Wasserversorgung Ochlenberg wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 2024 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

3367 OCHLENBERG

Tanja Bögli Anja Müller

Präsidentin Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 16. September 2024 bis 18 Oktober 2024 bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. ?? u. ?? vom  5. und  12. September 2024 bekannt.

3367 Ochlenberg, 28. Oktober 2024

GEMEINDEVERWALTUNG

3367 OCHLENBERG

Anja Müller

Gemeindeschreiberin